

findet, in der Novellenstelle fehlt. Will man unsere Erklärung nicht gelten lassen, so muss man annehmen, dass Isidor den Anklang an die Novelle in seinen Bericht erst hineingebracht habe; was gewiss wenig wahrscheinlich ist.

Wie schon bemerkt, erwähnt Isidor nach der Revision des Gesetzbuches durch Leovigild eine spätere Redaktion nicht mehr. Daraus ergibt sich mit unbedingter Nothwendigkeit der Schluss, dass von Leovigilds Zeit bis zum Jahre 624 eine solche Neuredaktion nicht stattgefunden haben kann. Hier, wenn je, ist das 'argumentum ex silentio' am Platze. Hätte eine solche Redaktion später noch stattgefunden, so hätte Isidor in seiner Stellung das wissen müssen; und hätte sie, wie man auf Grund einer haltlosen späteren Nachricht, auf die wir noch zurückkommen, gemeint hat, durch Reccared stattgefunden, so hätte Isidor das auf keinen Fall verschwiegen. Wenn Isidor bei dem letzten arianischen Könige in gerechter Würdigung seiner Verdienste der Erneuerung des Gesetzbuches gedenkt, dann sollte er, der die Kämpfe, die zum Siege des Katholicismus führten, als eifriger Katholik neben seinem älteren Bruder und Amtsvorgänger Leander mit durchlebt und mit gekämpft hatte, nicht für der Mühe werth gehalten haben, ein gleiches Verdienst bei dem von ihm so hochgepriesenen Reccared, dem ersten katholischen Könige, hervorzuheben? Das ist undenkbar!

Zu diesem Resultate stimmt nun auf das genaueste der Inhalt der Reccessvindiana. Sie enthält mit dem Namen des Königs bezeichnete Gesetze von Reccessvind, Chindasvind, eins von Sisebut, drei von Reccared. Dass es sich hier um Reccared I. handelt, wäre wegen der überaus kurzen Regierungszeit Reccareds II. von vorn herein anzunehmen. Von einem dieser Gesetze XII, 2, 12 wird uns aber die Autorschaft des ersten Reccared ganz ausdrücklich bezeugt durch Sisebuts Gesetz XII, 2, 13, welcher jenes Gesetz citiert als: 'dudum late constitutionis autoritas a domino et precessore nostro Reccaredo rege'¹. Reccared I. ist also der älteste König, von dem die Reccessvindiana mit Namen bezeichnete Gesetze aufgenommen hat. Neben diesen mit Königsnamen bis hinauf zu Reccared I. bezeichneten Gesetzen enthält die Sammlung zahlreiche Stücke, die mit der Ueberschrift Antiqua versehen sind, und einzelne, bei

1) Ob sich auch der Brief Gregors d. Gr. an Reccared, vom August 599 (Mon. Germ. Epist. II, p. 223), worin er ihn belobt wegen seines Gesetzes gegen die perfidia Iudeorum, grade auf dieses Gesetz bezieht, möchte ich bezweifeln.